

# Geschäfts- und Verfahrensordnung des Ethik-Senats

## 1. Besetzung und Beschlussfassung

- 1.1 Die Anzahl der Mitglieder ergibt sich aus den Statuten und der auf deren Basis erfolgten Nominierung von Ethik-Senat Mitgliedern durch den Vorstand.
- 1.2 Beschlüsse des Ethik-Senats sind nur wirksam, wenn zumindest drei Ethiksenatsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt haben; sind weniger als drei Ethik-Senatsmitglieder bestellt, müssen alle bestellten Ethik-Senatsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Aufgrund einer Nichtmitwirkung wegen Befangenheit (Pkt. 8) darf die vorgenannte Mindestzahl mitwirkender Ethik-Senatsmitglieder unterschritten werden.
- 1.3 Für alle Beschlüsse ist die in den Statuten festgelegte 2/3-Mehrheit erforderlich, sie wird von der Anzahl der an der Beschlussfassung mitwirkenden Ethiksenatsmitglieder berechnet.

## 2. Zuständigkeit

Der Ethik-Senat entscheidet ausschließlich über Einsprüche gegen eine „Aufforderung zum Stopp“ gemäß Artikel 13 Abs.1 der Verfahrensordnung des österreichischen Werberats.

## 3. Einspruchslegitimation

- 3.1 Zur Einspruchserhebung an den Ethik-Senat berechtigt ist
  - (a) das Unternehmen, in dessen Auftrag mit der beanstandeten Werbemaßnahme geworben wurde (Auftraggeber);
  - (b) die Agentur, welche die Werbemaßnahme umgesetzt hat.
- 3.2 Soweit sich die Einspruchslegitimation des Einspruchswerbers gemäß Punkt 3.1 nicht eindeutig aus der beeinspruchten Entscheidung des Österreichischen Werberats ergibt, ist die Einspruchslegitimation gemäß Punkt 3.1 im Einspruch zu begründen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen.

## 4. Anrufungsfrist

- 4.1 Der Ethik-Senat ist binnen zwei Werktagen ab Kommunikation der Entscheidung gemäß Art. 16 der Verfahrensordnung des Österreichischen Werberats anzurufen. Wird der Einspruch per Post übermittelt, zählt das Aufgabedatum (Datum des Poststempels). Das Risiko für die Übermittlung trägt der Einspruchswerber.
- 4.2 Soweit der Zugang der Entscheidung an den Einspruchswerber aufgrund Übermittlung gem. Art. 16 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Österreichischen Werberats und die Veröffentlichung der Entscheidung gemäß Art. 16 Abs. 2 der Verfahrensordnung nicht am selben Tag erfolgen, ist die Frist ab dem späteren der beiden Ereignisse zu berechnen.

4.3 Bei Firstversäumung kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Einspruchswerber glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass er ohne Verschulden weder von der Zustellung noch von der Veröffentlichung Kenntnis erlangt hat – an der rechtzeitigen Einspruchserhebung verhindert wurde. Dass dem Einspruchswerber ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Zugleich mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist der Einspruch vorzulegen.

## **5. Einspruchsinhalt**

Der Einspruch hat zu enthalten:

- (a) Name und Anschrift des Einspruchswerbers, erforderlichenfalls ergänzende Angaben gem. Pkt. 3.2;
- (b) Bezeichnung der beeinspruchten Entscheidung unter Nennung von deren Geschäftszahl;
- (c) Vollständige Begründung der Beeinspruchung. Darzulegen ist, dass die beeinspruchte Entscheidung zum Stopp in den vom Österreichischen Werberat dazu herangezogenen Bestimmungen des Ethik-Kodex der österreichischen Werbewirtschaft und/oder der zu diesem ergangenen Verhaltensregeln keine Deckung findet. Zur Begründung ist zusätzliche noch nicht dargebrachte Information (z.B. Marktforschungsdaten) beizubringen.
- (d) Firmenmäßige Zeichnung des Einspruchswerbers .

## **6. Vorabprüfung durch die Geschäftsstelle und den Ethik-Senat**

6.1 Die Geschäftsstelle prüft den Einspruch in formeller Hinsicht auf Wahrung der Einspruchsfrist (Pkt. 4) und auf Vorhandensein des zwingenden Einspruchsinhalts (Pkt. 5). Ist der Einspruch fristgerecht und fehlt gemäß Pkt. 5 zwingend erforderlicher Einspruchsinhalt, fordert die Geschäftsstelle den Einspruchswerber, unter Fristsetzung von zwei weiteren Werktagen ab Aufforderung, zur Verbesserung des Einspruches durch Ergänzung des fehlenden Inhalts auf.

6.2 Nach Vorabprüfung des Einspruches, allenfalls in der verbesserten Fassung, übermittelt die Geschäftsstelle den Einspruch an alle Mitglieder des Ethik-Senats unter Darlegung des Vorabprüfungsergebnisses wie folgt (jeweils ja oder nein angekreuzt):

	<b>Kriterium</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
<i>Zu Pkt. 5.a:</i>	Name und Anschrift vorhanden		
	Ergänzende Angaben zur Einspruchslegitimation erforderlich (weil Einspruchswerber im bisherigen Verfahren nicht als Partei teilnahm)		
	Ergänzende Angaben zur Einspruchslegitimation vorhanden		
<i>Zu Pkt. 5.b</i>	Nennung der eindeutige Bezeichnung der beeinspruchten Entscheidung vorhanden		
<i>Zu Pkt. 5.c</i>	Begründung vorhanden		
<i>Zu Pkt. 5.d</i>	Firmenmäßige Zeichnung der Beschwerde vorhanden		

6.3 Soweit im übermittelten Vorabprüfungsergebnis der Geschäftsstelle einer der Prüfpunkte mit „Nein“ angekreuzt ist, gilt dies als formeller Mangel des Einspruchs. Sofern kein Mitglied des Ethik-Senats einem ein „Nein“ enthaltenen Prüfbericht binnen des der Übermittlung folgenden Werktags widerspricht, gilt der Einspruch als wegen Mangelhaftigkeit durch den Ethik-Senat zurückgewiesen. Die Entscheidung ist dem Einspruchswerber durch die Geschäftsstelle mitzuteilen.

6.4 Soweit im übermittelten Vorabprüfungsergebnis der Geschäftsstelle keiner der Prüfpunkte mit „Nein“ angekreuzt ist, ist der Einspruch gültig, sofern kein Mitglied des Ethik-Senats dem Vorabprüfungsbericht binnen des der Übermittlung folgenden Werktags widerspricht. Gültige Einsprüche sind gemäß Punkt 7 zu behandeln. Bei der gem. Art. 16 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Österreichischen Werberats veröffentlichten Entscheidung ist ein Vermerk „Einspruch anhängig“ zu ergänzen.

6.5 Bei Widerspruch eines Ethik-Senatsmitgliedes gegen einen Vorabprüfungsbericht hat der Ethik-Senat Beschluss darüber zu fassen, ob der Einspruch behandelt oder wegen Formmangels zurückgewiesen wird.

## **7. Inhaltliche Behandlung von Einsprüchen durch den Ethik-Senat**

7.1 Jedes Ethik-Senatsmitglied übermittelt binnen drei Werktagen ab Übermittlung eines formmangelfreien Einspruches durch die Geschäftsstelle oder ab Beschlussfassung über die Behandlung eines Einspruches gem. Pkt. 6.5 an alle übrigen Ethik-Senatsmitglieder und an die Geschäftsstelle eine kurz begründete Entscheidungsempfehlung. Eine Entscheidungsempfehlung hat zu lauten:

- (a) Abweisung des Einspruches, weil sich aus diesem kein Widerspruch der beeinspruchten Entscheidung zum Ethik Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft oder den zu diesen ergangenen Verhaltensregeln ergibt; oder
- (b) Aufhebung der beeinspruchten Entscheidung, weil diese im Widerspruch zum Ethik Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft oder den zu diesen ergangenen Verhaltensregeln steht.

7.2 Bei einer Entscheidungsempfehlung gemäß 7.1.a ist knapp gehalten auszuführen, weshalb die Bedenken des Einspruchswerbers nicht geteilt werden; bei einer Entscheidungsempfehlung gemäß 7.1.b ist knapp gehalten auszuführen, weshalb Bedenken gegen die beeinspruchte Entscheidung bestehen.

7.3 Soweit innerhalb der in Punkt 7.1 genannten Frist sowohl Entscheidungsempfehlungen auf Abweisung des Einspruches als auch Entscheidungsempfehlungen auf Aufhebung der beeinspruchten Entscheidung eingehen, hat jedes Mitglied des Ethik-Senats das Recht binnen weiterer zwei Werktage eine Sitzung zur gemeinsamen Erörterung des Einspruches durch den Ethik-Senat einzuberufen. Wird keine Sitzung einberufen, gilt die Entscheidungsempfehlung als Stimmabgabe. Andernfalls erfolgt die Stimmabgabe in der gemeinsamen Sitzung, diese kann auch in Form einer Telefonkonferenz stattfinden.

7.4 Kommt die für einen Aufhebungsbeschluss erforderliche 2/3-Mehrheit nicht zustande, gilt dies als Abweisung des Einspruches.

7.5 Die Entscheidung des Ethik-Senats erledigt das Verfahren des Österreichischen Werberates in Bezug auf die beeinspruchte Stopp-Entscheidung endgültig.

## **8. Befangenheit**

Jedes Mitglied des Ethik-Senats hat sich der Mitwirkung an der Entscheidungsfindung zu enthalten, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

## **9. Zusammenfassung der Entscheidung**

9.1 Die Geschäftsstelle erstellt eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung. Diese hat zu enthalten:

(a) Spruch: *Der Ethik-Senat des Österreichischen Werberats hat entschieden wie folgt  
Dem Einspruch wird stattgegeben und die beeinspruchte Entscheidung wird aufgehoben  
Oder  
Dem Einspruch wird nicht Folge geleistet.*

(b) Begründung: Zusammenfassung der Positionen der Ethik-Senatsmitglieder, ohne namentliche Zuweisung divergierender Positionen.

9.2 Die Ausfertigung ist allen Ethik-Senatsmitgliedern zur Freigabe zu übermitteln, die Freigabe gilt erteilt, wenn der Ausfertigung nicht spätestens am der Übermittlung folgenden Werktag begründet widersprochen wird. Wird einer Ausfertigung begründet widersprochen, hat die Geschäftsstelle die Ausfertigung in Abstimmung mit den Ethik-Senatsmitgliedern so anzupassen, dass der Grund für den Widerspruch zur Freigabe beseitigt wird.

## **10. Kommunikation der Entscheidung**

Die Kommunikation der Entscheidung an den Einspruchswerber und an die Öffentlichkeit erfolgt durch die Geschäftsstelle unter sinngemäßer Anwendung des Art. 16 der Verfahrensordnung.